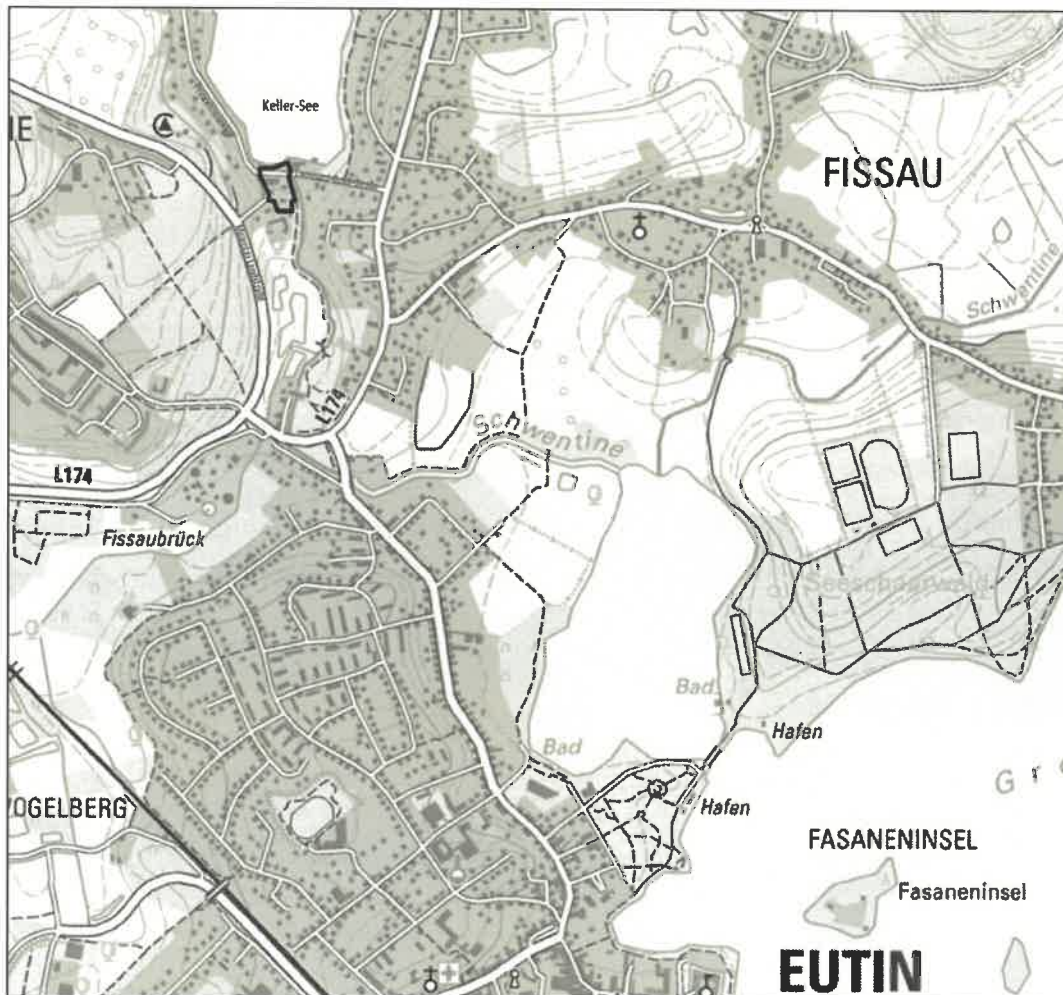


**Stadt Eutin
(Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein
Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße
(ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee)**

**Artenschutzfachliche Begutachtung des Gebäudebestandes und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**



Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 27. September 2024

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	8
3	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	11
3.1	Fledermäuse	12
3.1.1	Methodik	12
3.1.2	Ergebnisse	12
3.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	12
3.2	Brutvögel	13
3.2.1	Methodik	13
3.2.2	Ergebnisse	13
3.2.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Brutvögel	14
3.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	15
4	Artenschutzrechtliche Erfordernisse	16
4.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	16
4.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	16
4.3	Vorsorgemaßnahmen	16
5	Rechtliche Zusammenfassung	17
6	Literatur	18

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, den gesamten Gebäudebestand im Plangeltungsbereich abzubauen und neu zu bebauen. Alle Gebäude im Plangeltungsbereich mit Ausnahme des schilfgedeckten Gebäudes im Süden werden noch genutzt. Fenster und Türen sind verschlossen. Die Gebäude wurden zwischen 1910 und 1980 errichtet. Die Gebäude wurden laufend für den Betrieb des Hotels modernisiert und weisen keine sichtbaren Bauschäden auf.

Zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Rechtssicherheit erfolgte eine artenschutzfachliche Begutachtung des Gebäudebestandes im Rahmen der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Vorfeld der Abbrucharbeiten. Dabei wurde der gesamte Gebäudebestand auf das Vorkommen von streng geschützten Tierarten untersucht, um abzuklären, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) bestehen. Es erfolgte eine Begutachtung des Gebäudebestandes in Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse um weitere artenschutzrechtliche Erfordernisse abzuklären.



Abbildung 1: Luftbild der abzubrechenden und untersuchten Gebäudebestandes (rot).



Abbildung 2: Vorhaben- und Erschließungsplan (Quelle: hkt-architekten).



Abbildung 3: Hauptgebäude des Seeschlosses aus Richtung Norden.



Abbildung 4: Hotelgebäude aus Richtung Osten.



Abbildung 5: Dasselbe Gebäude vom Innenhof.



Abbildung 6: Neubau aus den 1970er Jahren.



Abbildung 7: Wohnhaus im Süden des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 8: Nebengebäude mit Grillstelle.



Abbildung 9: Kleingewächshaus.



Abbildung 10: Schilfgedecktes Eingangstor.

2 Gesetzliche Grundlagen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Es erfolgte eine Begutachtung des Gebäudebestandes in Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Brutvögel und Fledermäuse. Sollten im Zuge der Begutachtung weitere Tiere von artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen angetroffen werden, werden diese auch bearbeitet.

3.1 Fledermäuse

Im Zuge der Umsetzung der Planungen ist der Abbruch des gesamten Gebäudebestandes vorgesehen. Die Fläche soll mit einem neuen Gebäude bebaut werden. Die Gebäude stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.1.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung des Gebäudebestandes am 15. Juni und 17. Juli 2023 wurden die Fassaden, insbesondere die Fensterlaibungen nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Die Bereiche oberhalb des Erdgeschosses wurden mittels Spektiv visuell untersucht. Die Fugen und Spalten wurden visuell und mit Endoskop untersucht. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten.

3.1.2 Ergebnisse

Der untersuchte Gebäudebestand weist grundsätzlich aufgrund seines baulichen Zustandes eine Eignung als maßgeblicher Habitatbestandteil für Fledermäuse auf. Im Rahmen der Begutachtung wurde der Gebäudebestand ausführlich betrachtet. Es wurden keine Anzeichen für eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden. Eine Bedeutung als Winterquartier und Vermehrungsquartier ist im Ergebnis der Begutachtung auszuschließen. Eine gelegentliche Nutzung als Tageshangplatz oder Übergangsquartier wurde nicht nachgewiesen, ist aber potenziell zu erwarten.

3.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Es ist im Ergebnis der Begutachtung auszuschließen, dass maßgebliche Habitatbestandteile von Fledermäusen (Wochenstuben und Winterquartiere usw.) im und am untersuchten Gebäudebestand vorkommen. Der Artenschutz gilt unmittelbar, entsprechend ist eine ökologische Baubegleitung beim Gebäudeabbruch der Dachbereiche durchzuführen.

3.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

CEF-Maßnahmen und Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind für die Fledermäuse im Ergebnis der Begutachtung nicht erforderlich. Da der Zeitpunkt des Gebäudeabbruchs noch nicht feststeht, ist eine ökologische Baubegleitung beim Gebäudeabbruch der Dachbereiche durchzuführen, um das Restrisiko der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG auszuschließen. Für die Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich. Für die Fledermäuse sind Vorsorgemaßnahmen zu empfehlen. Am Schwalbenturm befinden sich auch Fledermaus-Fassadenquartiere, die den geringfügigen potenziellen Funktionsverlust für den Verlust von Tageshangplätzen und Übergangsquartieren ausgleichen kann.

3.2 Brutvögel

Im Zuge der Umsetzung der Planungen ist der Abbruch des gesamten Gebäudebestandes vorgesehen. Die Fläche soll mit einem neuen Gebäude bebaut werden. Die Gebäude stellen potenziell einen Habitatbestandteil für Brutvögel dar. Alle heimischen Brutvogelarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Brutvögel im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.2.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung am 15. Juni und 17. Juli 2023 wurden die Fassaden nach Nestern und Spuren von Brutvögeln abgesucht. Die Nebengebäude und gebäudeähnliche Anlagen wurden auch von innen begutachtet. Die ehemaligen Hotelgebäude wurden nicht von innen begutachtet, da sie noch genutzt werden und die Fenster dicht schließen und ein Ein- und Ausflug nicht möglich ist. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten.

3.2.2 Ergebnisse

Am Gebäudebestand des Hauptgebäudes wurden etwa 15 im Jahr 2023 besiedelte Mehlschwalbennester vorgefunden (vergleiche Abbildungen 11 und 12). Es befinden sich Reste von vorjährigen abgefallenen Nestern ebenfalls in diesem Gebäudebereich. An einem Nebengebäude befindet sich ein Nest des Zaunkönigs. Dieses Nest ist artenschutzrechtlich nicht relevant, weil es nicht mehrjährig genutzt wird. Das schilfgedeckte Gebäude im Süden wird vom Marder „bewohnt“. Eine Prädatorensicherheit ist nicht gegeben. In den angrenzenden Gebüschens insbesondere in mit Efeu bewachsenen Bereichen brütet potenziell die Amsel. Die Amsel ist ebenfalls nicht artenschutzrechtlich relevant. Amsel und Zaunkönig werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Bauer 2024a) betrachtet.



Abbildung 11: Ältere Mehlschwalben-Nestreste, die schon seit Jahren nicht mehr genutzt werden.



Abbildung 12: Ältere Mehlschwalben-Nestreste, die schon seit Jahren nicht mehr genutzt werden.

3.2.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Brutvögel

Es kommt im Ergebnis der Begutachtung zum Verlust der von 15 besetzten Mehlschwalbennestern. Der Zaunkönig ist nicht artenschutzrechtlich relevant und sein genutztes Nest muss nicht ausgeglichen werden.

3.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist für die Mehlschwalbe erforderlich.

Aufgrund des Bestandes von 15 Mehlschwalbennestern sollten am Kellersee ein Schwalbenturm mit etwa 30 Nistmöglichkeiten errichtet werden. Der Schwalbenturm ist mit Beschallung auszustatten, um die Mehlschwalben anzulocken.

Es ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme durch Monitoring nachzuweisen. Erst nach diesem Nachweis sind Vergrämnungsmaßnahmen notwendig und zulässig. Durch diese Vergrämnungsmaßnahmen, die als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zu betrachten sind, ist eine Wiederbesiedlung vor dem Abbruch zu verhindern. Sollten die Vergrämnungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist der Abbruch in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen bzw. in dieser Zeit zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzuführen. Die Vergrämnungsmaßnahmen werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung, die ebenfalls als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme erforderlich ist, operativ abgestimmt. Bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bestehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Gebüsch und Gehölze sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar vor dem Gebäudeabbruch zu entfernen oder die Gebäude in dieser Zeit abzurechen.



Abbildung 13: Schwalbenturm, der zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände errichtet werden soll.

3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Tötungsverbot

Das Tötungsverbot bezieht sich auf die Tötung von Individuen, einschließlich der letalen Schädigung von Larvalstadien bzw. Gelegen der „Besonders geschützten“ und „Streng geschützten“ Arten. Dieses Tötungsverbot ist nach gutachterlicher Bewertung für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse bei Umsetzung der CEF-Maßnahme in Verbindung mit den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Störungsverbot

Das Störungsverbot betrifft die Störung der Arten an maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Störungsverbot ist nach gutachterlicher Bewertung für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse bei Umsetzung der CEF-Maßnahme in Verbindung mit den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Beseitigung von Niststätten

Dem gesetzlichen Schutz unterliegen Niststätten von Brutvogelarten, die ein und dieselbe Niststätte mehrjährig nutzen (Schwalben, Hausrotschwanz) sowie die Brutplätze von Eulen, Falken und Greifvogelhorste. Weiterhin unterliegen Quartiere von Fledermäusen dem gesetzlichen Schutz. Ein Verlust maßgeblicher Habitatbestandteile bzw. Niststätten ist für die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel bei Umsetzung der CEF-Maßnahme in Verbindung mit den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert.

4 Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von Minimierungs-, Vermeidungs-, Vorsorge- und CEF-Maßnahmen dargelegt und verifiziert.

4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Mauersegler usw.) nutzen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand umgangen.

Fledermäuse

CEF-Maßnahmen sind für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

Brutvögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist für die Mehlschwalbe erforderlich. Aufgrund des Bestandes von 15 Rauchschwalbennestern sollten am Kellersee ein Schwalbenturm mit etwa 30 Nistmöglichkeiten errichtet werden. Der Schwalbenturm ist mit Beschallung auszustatten, um die Mehlschwalben anzulocken. Es ist die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme durch Monitoring nachzuweisen.

4.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern.

Fledermäuse

Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme ist für die Artengruppe der Fledermäuse eine ökologische Abbruchbegleitung durchzuführen.

Brutvögel

Es sind als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme Vergrämnungsmaßnahmen, durchzuführen, damit eine Wiederbesiedlung vor dem Abbruch verhindert wird. Sollten die Vergrämnungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist der Abbruch in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen bzw. in dieser Zeit zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzuführen. Die Vergrämnungsmaßnahmen werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung, die ebenfalls als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme erforderlich ist operativ abgestimmt. Gebüsch und Gehölze sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar vor dem Gebäudeabbruch zu entfernen oder die Gebäude in dieser Zeit abzurechen.

4.3 Vorsorgemaßnahmen

Fledermäuse

Für die Fledermäuse keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich. Am Schwalbenturm befinden sich auch Fledermaus-Fassadenquartiere, die den geringfügigen potenziellen Funktionsverlust für den Verlust von Tageshangplätzen und Übergangsquartieren ausgleichen kann.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

5 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht beim Abbruch des Gebäudebestandes bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen und der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Der Abbruch ist nach dem Nachweis der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen und der wirksamen Umsetzung der Vergrämnungsmaßnahmen ganzjährig möglich. Sollten die Vergrämnungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist der Abbruch in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen bzw. in dieser Zeit zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzuführen.



6 Literatur

BAUER, M. (2024b): Stadt Eutin (Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein), Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße (ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Potenzialabschätzung; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.

BAUER, M. (2024c): Stadt Eutin (Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein), Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße (ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee), FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-390) und des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392); unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH [Hrsg.], Kiel.

KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Schr.R. LLUR SH - Natur - RL 20.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)